

**Isabelle Häner**

Prof. Dr. iur., Rechtsanwältin, Partnerin,  
Head Industry Group öffentlicher Sektor  
Telefon +41 58 258 10 00  
Isabelle.haener@bratschi.ch

**Anja Martina Josuran-Binder**

Dr. iur., LL.M., Rechtsanwältin  
Telefon +41 58 258 10 00  
anja.josuran-binder@bratschi.ch

## Erhöhung der Gatarife – wie können Gasversorger das Verfahren effizient gestalten?

Die Einkaufspreise auf dem Gasmarkt sind in den letzten Monaten stetig gestiegen. Praktisch alle Gasversorger sind darauf angewiesen, dass sie die den Endkunden verrechneten Gatarife anheben können, um weiterhin ausreichend Gas einkaufen zu können. Beim Verfahren zur Erhöhung der Gatarife sind aber verschiedene Punkte zu beachten, die der dringlichen Umsetzung einer Tarifierhöhung mitunter im Wege stehen können. Um verfahrensverzögernde Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, ist das Tarifierhöhungsverfahren von Anfang an genau zu planen.

### 1. Preisentwicklung und Reaktion der Gasversorger

Bereits im August 2021 begannen die Preise am internationalen Gasmarkt zu steigen. Aufgrund der internationalen Sanktionen gegen Russland im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine kommt seit dem Winter 2022 dazu, dass russisches Gas beinahe nicht mehr verfügbar ist, weil Russland Gaslieferungen in viele EU-Länder eingestellt hat. Sollte Russland die Lieferung von Erdgas komplett einstellen, droht ein erneuter Anstieg der Preise. Gasversorger sind folglich einerseits mit drastisch gestiegenen Gaspreisen und andererseits mit einem extrem volatilen Gasmarkt konfrontiert. Um dieser Gaspreisentwicklung begegnen zu können und eine gewisse Planungssicherheit zu erhalten, sind praktisch alle Gasversorger darauf angewiesen, die Gatarife zu erhöhen.

Die kommunalen Gasversorger sind oftmals Eigenwirtschaftsbetriebe, welche im Kanton Zürich die finanziellen Vorgaben des kantonalen Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) zu beachten haben (vgl. insb. § 88 GG). Eigenwirtschaftsbetriebe sind nicht gewinnorientiert, müssen aber kostendeckend arbeiten und die Kosten verursachergerecht finanzieren. Gasversorger verfügen daher in der Regel nicht über ein grosses Ermessen, wie sie die Tariffestlegung ausgestalten möchten. Vielmehr sind die Tarife durch die gesetzlichen Anforderungen sowie die vom Beschaffungsmarkt bestimmten Einkaufspreise relativ klar vorgegeben.

Der Beschluss einer Gastariferhöhung fällt bei den Eigenwirtschaftsbetrieben in der Regel in die Zuständigkeit der kommunalen Exekutive. Bei den entsprechend von der kommunalen Exekutive festgesetzten Gastarifen handelt es sich um kommunale Erlasse, die im Anschluss an deren amtliche Publikation beim zuständigen Bezirksrat angefochten werden können (vgl. § 19 Abs. 1 lit. d Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG, LS 175.2]).

## **2. Stellungnahme des Preisüberwachers?**

Strittig ist, ob vor einer Gastariferhöhung durch einen Eigenwirtschaftsbetrieb eine Stellungnahme des Preisüberwachers zur vorgesehenen Tarifierhöhung eingeholt werden muss. Das Preisüberwachungsgesetz sieht vor, dass wenn die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig ist für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, zuvor der Preisüberwacher anzuhören ist (vgl. Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz [PüG, SR 942.20]). Die Beurteilung missbräuchlicher Verhaltensweisen bei staatlich administrierten Preisen fällt somit prinzipiell in die Zuständigkeit des Preisüberwachers. Allerdings kann gemäss Art. 12 Abs. 1 PüG Preismissbrauch im Sinne des Gesetzes nur vorliegen, wenn die Preise auf dem betreffenden Markt nicht das Ergebnis wirksamen Wettbewerbs sind. In Bezug auf den Gasmarkt hat die Wettbewerbskommission (WEKO) mit Entscheid vom 25. Mai 2020 festgehalten, dass der freie Zugang zu den Rohrleitungen gewährleistet sein muss. Jeder Gasversorger muss damit sein Monopolnetz öffnen. Auch die kleineren Endverbraucherinnen und Endverbraucher dürfen ihren Lieferanten frei wählen. Ziel des Entscheids war es gerade, einen funktionierenden Wettbewerb im Erdgaslieferbereich zu ermöglichen.

Allerdings geht der Preisüberwacher gemäss ständiger Praxis davon aus, dass die kommunalen Exekutiven ihn vor einer Gastariferhöhung anzuhören haben, jedenfalls soweit es sich um Gebühren handelt und nicht um Preisfestsetzungen ausgegliederter und privatrechtlich organisierter Gesellschaften (z.B. AG's). Der Bezirksrat Winterthur hat sich dieser Ansicht in seinem Entscheid vom 20. Mai 2022 angeschlossen und die Tarifierhöhung der Stadtwerke Winterthur aufgehoben mit der Begründung, dass der Preisüberwacher vorgängig hätte angehört werden müssen.

Die Stellungnahme des Preisüberwachers ist für die Gasversorger zwar nicht bindend, sie muss aber gemäss Art. 14 Abs. 2 PüG im Tarifierhebungsbeschluss referenziert werden und sofern ihr nicht gefolgt wird, muss dies begründet werden. Zudem bedeutet die Pflicht zur Anhörung des Preisüberwachers für die Gasversorger eine gewisse Verzögerung des Verfahrens zur Festsetzung einer Tarifierhöhung, die sich im derzeitigen Marktumfeld mitunter empfindlich auf die Finanzen der Eigenwirtschaftsbetriebe auswirken kann. Allerdings ist auch anzumerken, dass der Preisüberwacher das Problem des volatilen Gasmarktes ebenfalls erkannt hat und gewillt ist, jeweils rasch zu einer angezeigten Gastariferhöhung Stellung zu nehmen. Insgesamt muss jedoch ausreichend Zeit einberechnet werden.

### 3. Möglichkeit des Entzugs der aufschiebenden Wirkung

Im derzeitigen Marktumfeld sind die Gasversorger zuweilen darauf angewiesen, kurzfristig zu reagieren. Dies bedingt eine gewisse Liquidität, welche die Gasversorger gerade aufgrund der stetig steigenden Gaspreise im Beschaffungsmarkt nicht immer zur Verfügung haben. Entsprechend dringlich ist oftmals auch die Umsetzung von beschlossenen Gastariferhöhungen.

Gemäss § 25 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, LS 175.2) kommt dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung des Rekurses grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu. Die Einleitung eines Rekursverfahrens gegen eine Gastariferhöhung hemmt in der Regel also deren umgehende Anwendung. Die anordnende Instanz kann aber die aufschiebende Wirkung aus besonderen Gründen entziehen (§ 25 Abs. 3 VRG). Das derzeitige Gasmarktumfeld kann wie dargestellt dazu führen, dass kommunale Gasversorger dringend darauf angewiesen sind, neu festgesetzte Gastarife umgehend anzuwenden. Aufgrund dieser Dringlichkeit kann die kommunale Exekutive im Rahmen des Verfahrens zur Erhöhung der Gastarife erwägen, ob sie dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines allfälligen Rekurses gegen den Tarifierhöhungsbeschluss die aufschiebende Wirkung entziehen soll. Es ist aber jeweils im Detail und unter Beachtung aller Interessen zu prüfen, ob der Entzug der aufschiebenden Wirkung im konkreten Fall verhältnismässig ist.

### 4. Fazit

Die drastisch gestiegenen Gaspreise und der derzeit extrem volatile Gasmarkt stellen die kommunalen Gasversorger vor grosse Herausforderungen im Zusammenhang mit der Gastarifgestaltung. Oftmals ist eine rasche Reaktion gefordert, die sich nicht immer mit dem zuweilen schwerfälligen Tariffestsetzungsverfahren vereinbaren lässt. Jedenfalls geht aber ein gut geplantes Verfahren inkl. Einholung einer Stellungnahme des Preisüberwachers im Endeffekt sicher rascher von staten, als ein langwieriges Rechtsmittelverfahren.

---

**Bratschi AG** ist eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 100 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Der Inhalt dieses Newsletters gibt allgemeine Ansichten der Autorinnen und Autoren zum Zeitpunkt der Publikation wieder, ohne dabei konkrete Fragestellungen oder Umstände zu berücksichtigen. Er ist allgemeiner Natur und ersetzt keine Rechtsauskunft. Jede Haftung für seinen Inhalt wird ausdrücklich ausgeschlossen. Bei für Sie relevanten Fragestellungen stehen Ihnen unsere Expertinnen und Experten gerne zur Verfügung.

**Basel**  
Lange Gasse 15  
Postfach  
CH-4052 Basel  
T +41 58 258 19 00  
F +41 58 258 19 99  
basel@bratschi.ch

**Bern**  
Bollwerk 15  
Postfach  
CH-3001 Bern  
T +41 58 258 16 00  
F +41 58 258 16 99  
bern@bratschi.ch

**Genf**  
Rue du Général-Dufour 20  
1204 Genf  
T +41 58 258 13 00  
F +41 58 258 17 99  
geneva@bratschi.ch

**Lausanne**  
Avenue Mon-Repos 14  
Postfach 5507  
CH-1002 Lausanne  
T +41 58 258 17 00  
T +41 58 258 17 99  
lausanne@bratschi.ch

**St. Gallen**  
Vadianstrasse 44  
Postfach 262  
CH-9001 St. Gallen  
T +41 58 258 14 00  
F +41 58 258 14 99  
stgallen@bratschi.ch

**Zug**  
Gubelstrasse 11  
Postfach 7106  
CH-6302 Zug  
T +41 58 258 18 00  
F +41 58 258 18 99  
zug@bratschi.ch

**Zürich**  
Bahnhofstrasse 70  
Postfach  
CH-8021 Zürich  
T +41 58 258 10 00  
F +41 58 258 10 99  
zuerich@bratschi.ch